

Insolvenzverfahren Phoenix Kapaldienst GmbH

Stand 26. März 2012

1. Forderungsprüfung

Nach wie vor liegt keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs in der Frage der Prüfung der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen vor. Es wurden zwar einige Feststellungsklagen eingereicht, die hierzu ergangenen Urteile der Untergerichte sind jedoch uneinheitlich.

Allerdings liegen zwischenzeitlich etliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in den durch den Insolvenzverwalter geführten Anfechtungsprozessen und in den durch die EdW durchgeführten Entschädigungsverfahren vor. In der letzten Sitzung des Gläubigerausschusses wurde daher vom Insolvenzverwalter mit den Gläubigerausschussmitgliedern diskutiert, inwieweit diese Entscheidungen auf die Frage der Forderungsprüfung übertragbar sind. In den Anfechtungsprozessen ist der IX. Zivilsenat zuständig, während in den EdW-Entschädigungsverfahren der XI. Zivilsenat zuständig ist. Für die Frage der Forderungsprüfung wäre wiederum der IX. Zivilsenat zuständig. Die Entscheidungen beider Senate unterscheiden sich in etlichen Punkten.

Einig sind sich beide Senate in der Auffassung, dass die vertraglich vereinbarten Provisionen/Gebühren aufgrund des Schneeballsystems verwirkt seien. Darüber hinaus divergieren die Entscheidungen jedoch erheblich, wobei zu berücksichtigen ist, dass meines Erachtens die für die Frage der Anfechtbarkeit von erhaltenen Zahlungen im Schneeballsystem ergangenen Urteile nicht ohne weiteres auf die Frage der zur Insolvenztabelle anzuerkennenden Forderungen übertragbar sind.

In den Entschädigungsverfahren hat der XI. Zivilsenat entschieden, dass die Entschädigungsleistungen wie folgt zu berechnen sind:

Einzahlungen

./ Agio

./+ Handelsergebnisse

./ Auszahlungen

Nach Diskussion mit dem Gläubigerausschuss bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Berechnung auch für die Forderungsprüfung zugrunde zu legen ist. Dies bedeutet, dass für alle angemeldeten Forderungen in den nächsten Monaten geprüft wird, ob auf Basis dieser Berechnung weitere Ansprüche zur Insolvenztabelle anerkannt werden können.

Im Rahmen der Forderungsprüfung ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, dass durch die Entschädigung der EdW die Ansprüche der Anleger in Höhe der Entschädigung auf die EdW übergegangen sind (§ 5 Abs. 5 EAEG). Dieser Forderungsübergang ist ebenfalls in der Insolvenztabelle zu vermerken. Die EdW hat angekündigt, die Entschädigungsverfahren im Wesentlichen bis Ende April 2012 abzuschließen. Hiernach wird sie dem Insolvenzverwalter zu jedem einzelnen Anleger die Höhe der übergebenen Ansprüche mitteilen, so dass der Insolvenzverwalter die Höhe der übergebenen Ansprüche in der Insolvenztabelle vermerken kann.

Um die Änderung der Insolvenztabelle durch die nachträglich anzuerkennenden Forderungen und die Forderungsübergänge effizient bearbeiten zu können, ist beabsichtigt, diese beiden Sachverhalte parallel zu bearbeiten, wobei die Umsetzung in der Tabelle einige Monate in Anspruch nehmen wird.

2. Auszahlungen aus der Insolvenzmasse

Nachdem nun absehbar ist, dass die Entschädigungsverfahren der EdW abgeschlossen werden und damit bekannt wird, in welcher Höhe Anspruchsübergänge zu berücksichtigen sind, diskutiere ich aktuell mit dem Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht, ob und wie eine Auszahlung an die Anleger entweder vor Beendigung des Insolvenzverfahrens möglich ist oder ob möglicherweise die Beendigung des Verfahrens beschleunigt werden und die Verwertung der Restvermögenswerte auf anderem Weg erfolgen kann. Diese Diskussion wurde in der Gläubigerausschusssitzung vom Februar 2012 begonnen und soll in der nächsten Sitzung am 19. April 2012 fortgesetzt werden.

Über das Ergebnis dieser Sitzung werde ich erneut durch eine aktualisierte Gläubigerinformation spätestens im Mai 2012 unterrichten.

Wie immer an dieser Stelle darf ich Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsanfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Ich bitte nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten. Für diese Fälle werden für die Tabellenführung - schriftlich - die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden benötigt.

Frankfurt, den 2012-03-26 / KUS - SCF

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter